

Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 19. Dezember 2024, Zl. 5/6-2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Erträge: | € 9.378.200,00 |
| Aufwendungen: | € 10.302.700,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -924.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|-----------------|
| Einzahlungen: | € 9.148.300,00 |
| Auszahlungen: | € 10.039.700,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -891.400,00



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt. Bei den „Gebührenhaushalten“ und investiven Einzelvorhaben sind jeweils immer nur die einzelnen Konten eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder eines investiven Einzelvorhabens gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 2.000.000,00 (€ 2,0 Mio.)

§ 5 Innere Darlehen

Gemäß § 39 Abs 1 K-GHG wird festgelegt, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gemäß § 15 oder zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth